

**Satzung des eingetragenen Vereins  
Heimatdienst Illertal e.V.**



**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Heimatdienst Illertal e.V.". Er hat seinen Sitz in Illerbeuren, Gemeinde Kronburg, Landkreis Unterallgäu. Die Eintragung ins Vereinsregister ist erfolgt am 23.03.1974 beim Registergericht in Memmingen.

**§ 2 Wirkungsbereich**

1. Interessengebiet des Vereins ist allgemein das Allgäu. Darin jedoch speziell der Illerwinkel und die angrenzenden Gemeinden. Ferner die benachbarten Städte Memmingen, Mindelheim, Bad Wörishofen, Kempten, Leutkirch und Isny.

2. Seit Oktober 1982 ist der Verein Verbandsmitglied im "Zweckverband (ZV) Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren (SBI)".  
(Siehe Anlage 1, Satzung des ZV; und Anlage 2, Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.1982)

Der Verein wirkt im Bereich des ZV innerhalb seines speziellen Interessengebietes (siehe Ziffer 1.)

**§ 3 Zweck und Aufgaben**

Schutz und Pflege der heimatlichen Natur und Kultur, sowie des heimischen Brauchtums, im Einvernehmen und Zusammenarbeit mit der heimischen Bevölkerung, den örtlichen Vereinen, den Kommunen, sowie den betr. Unteren und Oberen Natur- und Denkmalschutzbehörden.

Hierzu betreibt der Verein Aufklärung und Information der Bevölkerung durch entsprechende Veranstaltungen, wie auch durch Publikation von Büchern, Artikeln und Prospekten, sowie durch Führungen im SBI, sowie Ausflüge und Fahrten zu interessanten Orten, ferner durch enge Zusammenarbeit mit Presse und Rundfunk.

Der Verein sorgt anteilig zusammen mit den weiteren Mitgliedern des Zweckverbandes für Unterhalt und Betrieb des Bauernhofmuseums als vor Ort befindliches Verbandsmitglied des ZV.

**§ 4 Finanzen und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein schafft die Grundlagen finanzieller Art zur Verwirklichung seiner Aufgaben durch freiwillige Mitarbeit, Erhebung von Mitgliederbeiträgen, Entgegennahme von Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**3.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**4.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**5.** Die Eintrittsgelder der Besucher fallen dem ZV zu, der auch die Ausgaben des Vereins übernimmt, soweit sie das SBI betreffen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

**1.** Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen, gleich ob sie innerhalb oder außerhalb des Vereinsgebietes ihren Wohnsitz haben.
- b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Bereiches

**2.** Eintritt und Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen bzw. rechtswirksam werden. Für das Eintritts- bzw. Austrittsjahr ist der volle Vereinbeitrag zu entrichten. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum HDI ergeben, verloren, wie Beiträge, Spenden und ähnliche Leistungen.

**3.** Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung, gegen die Anordnungen und Beschlüsse des HDI, seiner Organe und Verwaltungseinrichtungen verstößt oder sie gröblich missachtet, oder wenn es den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet, oder wenn es die Interessen des HDI erheblich missachtet.

**4.** Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des 1. Vorsitzenden.

**5.** Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgelegten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden.

Gegen den Ausschluss durch den Gesamtvorstand hat der Betroffene das Recht, innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, Beschwerde beim HDI einzulegen. Die Gesamtvorstandschafft legt die Beschwerde der Mitgliederversammlung vor, die endgültig entscheidet.

**6.** Die Mitglieder des HDI haben freien Eintritt im Bauernhofmuseum, ebenso Schulklassen aus dem Bereich der Gemeinden Kronburg/Illerbeuren und Lautrach.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsnachweis. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel durch Lastschrift eingezogen.

## **§ 6 Organe des Vereins sind**

**1.** Die Vorstandschaft (§ 7-12)

**2.** Der Ausschuss (§ 13)

**3.** Die Mitgliederversammlung (§ 14)

Sie gewährleisten die Ausübung der Vereinsarbeit, zu deren Erledigung eine Geschäftsordnung erlassen werden kann.

### **§ 7 Die Vorstandschaft**

1. Sie besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem 1. Kustos für das SBI  
dem 2. Kustos für das SBI  
dem 1. Schriftführer  
dem 2. Schriftführer  
dem 1. Kassier  
dem 2. Kassier

2. Den Vorsitz in der Vorstandschaft, wie auch im Ausschuss, führt der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

3. Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie muss binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn es 3 Vorstandsmitglieder verlangen.

4. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind in einem Protokoll festzuhalten und durch den Vorsitzenden und den Schriftführer abzuzeichnen.

6. Die Vorstandschaft ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht in die speziellen Obliegenheiten des Vorsitzenden fallen, oder von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden müssen.

7. Die Vorstandschaft bestimmt eine Person zur Führung der Vereinschronik, die auch ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann. Durch Sammeln von Presseveröffentlichungen und Abfassung eigener Berichte soll in späterer Zeit dadurch das Vereinsleben rückschauend überblickt werden können. Die Chronik ist Eigentum des Heimatdienstes Illertal und muss zeitnah geführt werden.

8. Die Vorstandschaft ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit erfolgt eine erneute Einberufung binnen 4 Wochen. Dann entscheiden bei ordnungsgemäßer Ladung (7 Tage vorher) die jeweils anwesenden Mitglieder.

9. Bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds bestimmt die Vorstandschaft kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Wahl.

### **§ 8 Der Vorsitzende**

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

Die Tätigkeit des Vorsitzenden ist ehrenamtlich, die Vorstandschaft kann ihm aber für nachgewiesene Unkosten eine Unkostenvergütung gewähren.

Der Vorsitzende leitet den Verein im Sinne des § 3 dieser Satzung, gibt Vorstandschaft und dem Ausschuss neue Arbeitsimpulse, setzt mit der Vorstandschaft eine jährliche Arbeitsplanung fest, leitet die verschiedenen Sitzungen, die Mitgliederversammlung und repräsentiert den Verein.

2. Vorstand- und Ausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen.

3. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung, Rücktritt oder Tod, mit allen Rechten und Pflichten. Eine dauernde Kompetenzverteilung ist anzustreben (siehe Geschäftsordnung).

### **§ 9 Der 1. und 2. Kustos für das SBI**

Innen ist das Museum mit der Einmaligkeit seiner Bausubstanz, seiner Exponate, sowie der Art und Weise seiner Betriebsamkeit, soweit es sich um das Eigentum des Heimatdienst Illertal handelt, anvertraut. In Ausübung dieser Verantwortlichkeit (Tätigkeit) weisen sie die Museumsleitung auf Auffälligkeiten hin.

Bei geplanten Veränderungen oder bei der Erweiterung des Museums bringt er seine Auffassung zur Sprache.

### **§ 10 Der 1. u. 2. Schriftführer**

Dem 1. und 2. Schriftführer obliegt die Erledigung des Schriftwesens, soweit es nicht vom Vorsitzenden selbst wahrgenommen wird, und die ordnungsgemäße Führung des Protokolls über Vorstand- und Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen.

### **§ 11 Der 1. u. 2. Kassier**

Dem 1. Kassier obliegt die Kassenführung. Im Kassenbuch sind die Einnahmen und Ausgaben so geordnet einzutragen, dass eine Auswertung zur Nutzenanwendung für den Verein erleichtert wird. Kassenbelege sind nummeriert und geordnet abzuheften.

Der 1. Kassier erstellt den Jahresabschluss. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Rechnungslegungsbericht für das abgelaufene Jahr.

Er legt nach der Planung der Vorstandschaft dieser den Einnahme- und Ausgabeplan für das kommende Jahr vor.

Er berät den Vorsitzenden über gebotene finanzielle Maßnahmen.

Der 2. Kassier unterstützt den 1. Kassier, ggf. vertritt er ihn (Urlaub, Krankheit, etc.).

Die Kassierer führen die Mitgliederliste und führen Buch über die Beiträge.

## **§ 12 Der Ausschuss**

1. Der Vorstandschaft steht ein Ausschuss zur Beratung und Durchführung praktischer Aufgaben zur Seite.

Er besteht aus bis zu neun fachlich qualifizierten Mitgliedern, die zur Beurteilung und

Entschlussfindung spezieller Probleme herangezogen werden. (z.B.: Vorbereitung und Gestaltung von Veranstaltungen, Behandlung historischer Fragen, sowie volks- und heimatkundlicher Probleme etc.)

2. Die Vorstandschaft wählt geeignete Persönlichkeiten aus, die bereit sind, sich als Ausschussmitglieder für 3 Jahre zur Verfügung zu stellen.

Die Ausschussmitglieder müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

3. Sie sollten spezielle Kenntnisse haben, z.B.:

- in Ökologie und Naturschutz (Bayer. Naturschutzgesetz)
- im Denkmalschutz (Bayer. Denkmalschutzgesetz)
- im Rechts- und Versicherungswesen
- im Finanz- und Steuerwesen
- im Bauwesen
- im Bereich des alten Handwerks
- im Laienspielwesen
- im Trachtenwesen
- im Bereich der Volksmusik
- ferner auch Persönlichkeiten aus den örtlichen Vereinen

4. die Einberufung des Ausschusses entscheidet der Vorsitzende, Bedarfsweise in Abstimmung mit der Vorstandschaft.

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

Sie umfasst alle Mitglieder des Vereins. Sie soll möglichst im ersten Halbjahr jährlich stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Termin und Veranstaltungsort, sowie unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Ausschreibung in der Memminger Zeitung und im örtlichen Kirchenanzeiger.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden
- Entgegennahme der Rechenschafts- und Geschäftsberichte
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Entscheidung über Beschwerden gegen den Beschluss des Vorstandes bei Ausschlussverfahren (siehe § 5 der Satzung)
- Festsetzung des Mitgliedbeitrages

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Auflösung des Vereins
- Wahl der Ausschussmitglieder (bzw. deren Bestätigung)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen 6 Wochen in der gleichen Weise einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Auch die Vorstandschaft und der Ausschuss können durch Mehrheitsbeschluss die Einberufung verlangen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder.

Juristische Personen sind durch ihre gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt. Diese können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der persönlichen anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins muss wenigstens zwei Drittel der Vereinsmitglieder zustimmen, wobei diesbezüglich Willenskundgebungen auch schriftlich abgegeben werden können.

Schriftliche Abstimmung ist erforderlich bei Beschlüssen, die eine 2/3 Mehrheit vorschreiben; außerdem, wenn dies 3/4 der persönlich anwesenden Mitglieder fordern.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Es wird in der nächsten Mitgliederversammlung in Kurzform verlesen.

## **§ 14 Wahlen**

1. Wählbar sind nur natürliche Personen, die die Mitgliedschaft besitzen.
2. Die Wahlen für den 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter erfolgen schriftlich. Die übrigen Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden. Sie müssen aber auch schriftlich gewählt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.
3. Die Vorstandschaft kann Kandidaten für ein Amt benennen. Weitere Kandidaten können durch Zuruf benannt werden. Um tote Wahlen zu vermeiden, soll der Benannte gefragt werden, ob er im Falle einer Wahl das ihm zgedachte Amt annehmen würde.
4. Es ist ein Wahlausschuss von 3 Nichtkandidaten zu bestellen.
5. Es ist eine Personaldebatte zu ermöglichen.

Der Gewählte ist nach der Wahl formell zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bis zum Zeitpunkt der Wiederwahl gewählt. Zur Wahl der Vorstandsmitglieder ist die absolute Mehrheit

erforderlich. Gewählt ist nur, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält; erreicht von mehreren Bewerbern keiner diese Mehrheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhielten. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds kann dessen Amt kommissarisch bis zur nächsten Wahl besetzt werden.

### **§ 15 Finanzwesen**

1. Die Höhe des Jahresbeitrages für die natürlichen Personen wird vom Vorstand festgesetzt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

2. Ebenso soll die Höhe des Jahresbeitrages der juristischen Personen von Fall zu Fall überprüft werden.

3. Alle Einnahmen fließen der Vereinskasse zu.

4. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

5. Alle Rechnungen und Ausgabebelege müssen vor der Abzeichnung auf ihre sachliche Richtigkeit geprüft werden.

### **§ 16 Vereinsvermögen**

Sämtliche gesammelte Kulturgüter - Mobilien und Immobilien - sind Eigentum des Vereins " Heimatdienst Illertal e.V." und werden gegebenenfalls vom Vorstand und Ausschuss verwaltet.

Eine Vereinsauflösung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins in seiner jeweiligen Beschaffenheit an einen als steuerbegünstigt besonders anerkannten Verein mit gleicher Zielsetzung, der bereit ist, die Aufgaben zu übernehmen und in die Verpflichtungen einzutreten. Sofern die Möglichkeit nicht besteht, ist das Vermögen im gleichen Zustand an eine Körperschaft weiterzuleiten unter der ausdrücklichen Auflage, dass das zu übertragende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gleichartige Zwecke verwendet werden muss. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Bestimmung über Verwendung des Vereinsvermögens für den Fall der Auflösung des Vereins kann nicht mehr abgeändert werden. (siehe Anlage 1, §22).

### **§ 17 Ehrungen**

1. Der Vorstand kann einen langjährigen 1. Vorsitzenden nach dessen Ausscheiden zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

2. Die Vorstandschaft kann Personen, die sich um den "Heimatdienst Illertal" und dessen Belange besonders verdient gemacht haben (auch Nichtmitglieder) zu Ehrenmitgliedern ernennen. Derart geehrte Personen sind beitragsfrei.

3. Ehrungen sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### **§ 18 Inkraftsetzung**

Die Satzung oder Satzungsänderung wird von der Vorstandschaft erarbeitet, vom Registergericht geprüft und danach von der Mitgliederversammlung gebilligt.

Die Billigung des Satzungsentwurfes / Änderungsentwurfes durch die Mitgliederversammlung kann auch vor der Prüfung des Registergerichts erfolgen, sofern die Prüfung keine Sinnändernden Satzungstextanpassungen erforderlich macht.

Datum der Satzungsänderung: 21.03.2018

Abschließend wird die Satzung vom Registergericht in Kraft gesetzt.